

Schwarzenbach a.Wald

Grund- und Mittelschule



Auszug aus dem Hygienekonzept der Grund- und Mittelschule Schwarzenbach a.Wald

Inhalt

9.3 Infektionsschutz bzgl. SARS-CoV-2

9.3.1 Wiederaufnahme der Regelbetriebes

9.3.2 Persönliche Hygiene

9.3.3 Raumhygiene

9.3.4 Hygiene im Sanitärbereich

9.3.5 Infektionsschutz in den Pausen

9.3.6 Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

9.3.7 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

9.3.8 Infektionsschutz im Fachunterricht

9.3.9 Pausenverkauf und Essensausgabe

9.3.10 Ganztagsangebot für die Grundschule

9.3.11 Konferenzen und Versammlungen

9.3.12 Veranstaltungen, Schülerfahrten

9.3.13 Personen mit Grunderkrankungen

9.3.14 Wegeführung

9.3.15 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

9.3.16 Dokumentation und Nachverfolgung

9.3.17 Erste Hilfe

9.3.18 Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

9.3.19 Allgemeines

9.3 Infektionsschutz bzgl. SARS-CoV-2

Alle nachfolgenden Hygiene- und Verhaltensregeln gelten für den Präsenzunterricht und die Offene Ganztagsbetreuung.

Aufgrund des neuartigen Coronavirus gelten an unserer Schule folgende Maßnahmen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Bei Wiederaufnahme des Unterrichts müssen zu Beginn der 1. Stunde alle Schüler noch einmal auf die Hygiene- und Verhaltensregeln durch den Lehrer hingewiesen werden.

Der Zutritt zum Schulgebäude ist für Personen erlaubt, die die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten und einen entsprechenden Mund- und Nasenschutz tragen.

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-/Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

9.3.1 Wiederaufnahme der Regelbetriebes

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Sofern in einer Region eine Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift der folgende Drei-Stufen-Plan.

Einführungsstufe:

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht in den ersten 9 Tagen des Schuljahres 2020/21 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen - auch im Unterricht.

Für den weiteren Verlauf des Schuljahres gilt:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5m nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5m
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler **aller** Jahrgangsstufen. Die Zumutbarkeit des Tragens einer MNB in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auch von der Fach-Arbeitsgruppe am LGL bestätigt.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im täglichen oder wöchentlichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht .

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht.

Entsprechende Anordnungen sind im Einzelfall jedoch zulässig, sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln für erforderlich halten.

9.3.2 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

wichtigste Maßnahmen:

⇒ Bei auftretenden Krankheitssymptomen gelten die jeweils aktuellen Vorgaben des Kultusministeriums (siehe 9.3.15).

Ansonsten gilt:

- mindestens 1,50m Abstand halten (in der Aula, auf den Gängen, im Pausenhof, auf dem Schulweg, im Bus, an den Bushaltestellen in den Außenorten)
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- regelmäßige und gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung des Schulbusses; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toilettengang und dem anschließenden Betreten des Klassenraums und nach der Pause) durch:
 - Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden
<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>
oder
 - Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
 - Beim Betreten des Schulgebäudes müssen sich alle Schüler, Lehrer und sonstiges Personal die Hände am bereitgestellten Händedesinfektionsmittelspender desinfizieren.
 - Vor dem Verlassen der Schule erfolgt eine Handdesinfektion im Klassenzimmer oder am Desinfektionsspender beim Gebäudeausgang.
 - Es muss ein Mund-Nasen-Schutz (Einwegmaske oder communitymask) selbst mitgebracht und regelmäßig erneuert oder desinfiziert werden.
 - Die Kinder sind dazu angehalten, ein eigenes Händedesinfektionsmittel für zwischendurch mitzubringen.
 - Eine Handcreme, die die Feuchtigkeit der Haut erhält, wäre anzuraten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Nies-Etikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten bzw. Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Masken müssen (Gang zur Toilette, Aula, in der Pause und im Schulbus) von Schülern, Lehrern und sonstigem schulischem Personal verpflichtend getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass außerhalb der Unterrichtsräume der Abstand von 1,5m verringert wird.

- Jedem Schüler kann ein persönliches Faceshield zur Verfügung gestellt werden, das zusätzlich und ebenfalls freiwillig getragen werden kann. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

9.3.3 Raumhygiene

Der Abstand im Klassenzimmer zwischen den Schülern ist aufgehoben. Zur Lehrkraft soll der empfohlene Abstand von 1,5m weiterhin eingehalten werden. Eine Durchmischung der Klassen und ein Klassenzimmerwechsel sind möglichst zu vermeiden.

- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmaterialien, Büchern, Stiften, Linealen, Taschenrechnern, Laptops, etc.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Partner- und Gruppenarbeit sind möglich.
- Die Lernspiele in den Klassenzimmern, die Lesecken, die Spielekisten und Geräte für die Pause dürfen bis auf weiteres nicht benutzt werden.

Alle Türen (Klassenzimmer, Fachräume, Toiletten, Verwaltung, Lehrerzimmer, Verbindungstüren) bleiben permanent geöffnet.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich (alle 45 Minuten) ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minutenvorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer

Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster).

Grundsätzlich sollten raumlufttechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

Reinigung:

Die Reinigung der Lehrerpulte, Fernbedienungen, CD-Player, Dokumentenkameras und Lehrerlaptops in den Klassenzimmern wird nach der Benutzung von der Lehrkraft übernommen. Dies gilt auch für Telefone, Tastauren und Mäuse in der Verwaltung, im Lehrerzimmer und im Kopierraum. Wer Geräte und Mobiliar benutzt hat, ist für die anschließende Desinfektion zuständig. Hierfür werden Desinfektionsmittel und Einwegtücher bereitgestellt. Auf Sprühdeseinfektion ist zu verzichten.

Die Anforderungen an die Reinigung von Schulgebäuden sind zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendeseinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.

Eine Sprühdeseinfektion ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Es soll keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchgeführt werden (wegen Aerosolbildung).

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

9.3.4 Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitäräumen aufhalten, sollte zumindest in den Pausen durch eine Aufsichtsperson eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.
- Während des Unterrichts können Schüler die Toiletten nur einzeln aufsuchen. Die Erlaubnis des Lehrers ist Voraussetzung.
- Zur Vermeidung von Personenansammlungen werden die Sanitäräume der Grund- und Mittelschule Schwarzenbach a.Wald bestimmten Klassen zugewiesen.
 - Einteilung der Toiletten im Grundschulbereich:
 - Toilette unten: Klasse 1 und 2
 - Toilette oben: Klasse 3 und 4
 - Einteilung der Toiletten im Mittelschulbereich:
 - Toilette unten: Klasse 8 und Ganztagsbetreuung
 - Toilette oben: Klasse 6 und 9
- In allen Sanitäreinrichtungen werden Regeln zum richtigen Händewaschen angebracht.

9.3.5 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten, vor allem im rollierenden System, können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und den Pausenhof aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

- Zimmerpause: geöffnete Fenster, Pause am Sitzplatz
- Weiterhin wird die Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen. Es gilt dabei zu verhindern, dass eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
 - Bei Regelbetrieb:
 - Grundschule: Pausenzeiten von 9.30 Uhr - 9.45 Uhr und 11.15 Uhr - 11.30 Uhr; Abtrennung des regulären Pausenhofs in 5 Bereiche
 - Mittelschule: Pausenzeiten von 9.30 Uhr - 9.45 Uhr und 11.15 Uhr - 11.30 Uhr; Abtrennung des alten Pausenhofs in 3 Bereiche
 - Rollierendes System Grundschule (ABAB...)
 - 4a und 4b: Pausenzeit von 9.00 Uhr - 9.15 Uhr
 - 2a: Pausenzeit von 9.20 Uhr - 9.35 Uhr
 - 1a: Pausenzeit von 9.40 Uhr - 9.55 Uhr
 - 3a: Pausenzeit von 10.00 Uhr - 10.15 Uhr
 - Rollierendes System Mittelschule (ABAB...)
 - In der Mittelschule wird es beim rollierenden System keine Pause geben.
- Bei Missachtung der Regeln auf den Pausenhof findet die Pause für alle am Sitzplatz im Klassenzimmer statt.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, in der Verwaltung, im Kopierraum und in der Kaffee-/Teeküche. Hier sollten sich maximal drei Personen aufhalten.

Ein Pausenverkauf durch ältere Schüler und dem Elternbeirat kann nicht angeboten werden, da auf Grund der aktuellen Vorgaben kein geeignetes Hygienekonzept vorgelegt werden kann.

Weiterhin sind die Zubereitung von Lebensmitteln in der OGS und die Benutzung des Trinkwasserbrunnens bis auf weiteres untersagt.

9.3.6 Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens weiterhin positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der

regulären Klassenstärke möglich. Eine Reduzierung der Klassenstärke ist nicht mehr nötig, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten sollen jedoch genutzt werden. **Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!**

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll eine Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Lerngruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen, Religions-/ Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo - z. B. im Wahlunterricht - jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5m. **Als zusätzlicher Schutz sollte in diesen Gruppen in allen Jahrgangsstufen ein Mundschutz getragen werden.**
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Wenn die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa Turnhallen, die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume - z.B. Musikraum). Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben, Schonung des

Bodens von Turnhallen etc.). Sportunterricht kann in diesem Fall nur noch im Freien, Fachunterricht nur unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden.

- Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist jedoch im Rahmen des LP+ möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Wegführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sollen helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu erreichen und Personenansammlungen zu vermeiden. Die Pausenaufsicht sollte den Zugang zu den Toiletten kontrollieren und darauf achten, dass die jeweiligen Klassen die zugewiesene Toilette benutzen, um Personenansammlungen zu vermeiden.
- Jeder Lehrer bringt seine Klasse nach Unterrichtsende zum Bus und achtet vor dem Verlassen des Gebäudes auf die Händedesinfektion und die Einhaltung der Abstände. Vor dem Unterricht achtet die Frühaufsicht auf den Abstand beim Betreten der Schule und auf das Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln.

9.3.7 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Zum Unterrichtsbeginn am 8. September 2020 gilt Folgendes:

- **Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen** die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, d. h. für Schülerinnen und Schüler sowie für sämtliches Personal und insbesondere **auch während des Unterrichts**.
- Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt auch in dieser Zeit die allgemeine Pflicht zum Tragen einer MNB außerhalb des Unterrichts, insbesondere auf den sog. Begegnungsflächen.

Im Verlauf des weiteren Schuljahres gilt:

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

Schülerinnen und Schüler,

- sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben und die unter 9.3.1. dargestellten Stufen keine darüber hinausgehende Pflicht vorsehen,
- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer **am jeweiligen zugewiesenen Platz (auf die begrenzte Personenzahl achtet jeder selbstständig)**; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.
- Alle Personen, für welche § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV eine Ausnahme vorsieht. Dies sind:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist,
 - Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
 - Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme in den Pausen).

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll (soweit möglich) auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden. Daher darf das Tragen einer MNB, auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht, nicht untersagt werden.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so lagern, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wie-

der getragen werden soll. Den Kindern ist zu vermitteln, dass die MBN kein Spielzeug ist.

- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden.
- Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

9.3.8 Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sporthalle

- Auf dem Hin- und Rückweg muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Der Abstand von 1,5m ist einzuhalten.
- Umkleidekabine in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m genutzt werden. Gegebenenfalls kann das Klassenzimmer als Umkleidemöglichkeit genutzt werden.
- Während des Sportunterrichtes besteht in der Turnhalle keine Maskenpflicht.
- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen und dazwischen ein Berühren im Gesicht vermieden werden.
- In Sporthallen gilt bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Diese Regelung übernimmt der Hausmeister.
- Beim Verlassen der Turnhalle gelten die für das Schulhaus gültigen Hygienevorschriften.

b) Sportanlagen im Freien

- Auf dem Hin- und Rückweg muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden und der Abstand von 1,5m eingehalten werden.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen und dazwischen ein Berühren im Gesicht vermieden werden.

c) Hallenbad

Auf dem Hin- und Rückweg muss ein Mund-Nasenschutz getragen und der Abstand von 1,5m eingehalten werden.

- Eingangsbereich: Mundschutzpflicht und Einhaltung des Abstandes von 1,5m
- Umkleiden im Hallenbad: Maskenpflicht und Einhaltung des Abstandes von 1,5m; Nutzung der Sammelumkleiden und der Einzelkabinen
- Duschen: Einzelne Duschen werden abgeschaltet oder durch Kennzeichnung gesperrt, um zwischen den Duschen einen Abstand von mindestens 1,5m einhalten zu können.
- Im Schwimmunterricht müssen die Kinder eine Silikonbadekappe tragen. In der kalten Jahreszeit gilt zusätzlich eine Mützenpflicht.
- Die festinstallierten Haartrockner im Schwimmbad dürfen nur begrenzt mit Abstand benutzt werden.

⇒ **Aufgrund der strengen Abstandsvorgaben in Umkleiden und Duschen sowie beim Föhnen nach dem Schwimmen, findet erst ab dem 21.09.2020 Sport- und Schwimmunterricht statt.**

Wie sich dieser realisieren lässt ist stetig zu evaluieren.

d) Musik

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Orffinstrumente) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Besondere Regelungen für Gesang:

Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Gesang und Bewegungslieder können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Beim Unterricht im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand (2m) erforderlich.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

⇒ Aufgrund begrenzt vorhandener räumlicher Kapazitäten in der entsprechenden Größenordnung findet an der Grund- und Mittelschule Schwarzenbach a.Wald bis auf Weiteres kein Unterricht in Gesang statt.

Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf Werkhören und Musiktheorie.

e) Kunstunterricht/ Werken und Gestalten

- Im Kunstunterricht und im Fach Werken und Gestalten sollte bei gemeinsamer Nutzung der Materialien eine Reinigung der Handkontaktflächen zu Beginn und am Ende des Unterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmaterialien, Stiften, Linealen, etc.).
- Um eine Gruppenbildung vor gelagerten Materialien zu vermeiden, sollen z.B. Kunstkisten schon morgens an den Platz geholt und Materialien für die einzelnen Schüler vom Lehrer möglichst vorbereitet werden. Zeichenblöcke werden vom Lehrer verteilt.
- Beim Malen mit Farbkasten verteilt der Lehrer das Wasser (Gießkanne...) und sammelt das Schmutzwasser (Eimer...) auch wieder ein.

f) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollen nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz muss vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
→ Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.
→ Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen und die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben (Abstand, Gruppen,...) des Hygienekonzepts eingehalten werden.
- In den Fachräumen sollte eine möglichst feste Sitzordnung eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.

Weitere Maßnahmen sollten in pädagogischer Eigenverantwortung - in Absprache mit der Schulleitung erfolgen.

g) Technik

- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, Werkzeugen o.ä.)
→ Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen (z.B. bei der Benutzung der Tischbohrmaschine).
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Werkzeugen und Maschinen sollen die Geräte (Maus, Tastatur, Bohrmaschine, etc.) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.
→ Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden müssen.
- In den Fachräumen sollte eine möglichst feste Sitzordnung eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.

h) Wirtschaft und Kommunikation

- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, Büchern o.ä.).
- Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen

werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

- In den Fachräumen sollte eine möglichst feste Sitzordnung eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Berufsorientierungsmaßnahmen sind nicht ausgesetzt.

9.3.9 Pausenverkauf und Essensausgabe

- Bis auf weiteres findet im Schuljahr 2020/21 kein Pausenverkauf durch ältere Schüler und Elternbeirat statt.
- Das gelieferte Schulobst wird vom Lehrer ausgegeben und einzeln (mit Gabel...) an die Schüler verteilt. Einmalhandschuhe für den Lehrer werden empfohlen.
- Für die Essenslieferung der Ganztagsbetreuung liegt ein Schutz- und Hygienekonzept der Metzgerei vor, dass auf Verlangen von den Verantwortlichen vorgelegt werden kann.
- Die Essensausgabe erfolgt durch das Personal mit MNB und Einweghandschuhen.
- Ein Mundschutz ist in den Räumen der OGS nicht erforderlich, kann aber benutzt werden

9.3.10 Ganztagsangebot für die Grundschule

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen des Hygienekonzepts der Grund- und Mittelschule Schwarzenbach am Wald.

Zusätzlich ist außerdem zu beachten:

- Eine Einteilung der Schüler in feste Gruppen mit zugeordnetem Personal muss erfolgen.
- In den Räumen sollen die Kinder in Klassengruppen sitzen. Auf einen ausreichenden Abstand zu anderen Klassengruppen ist zu achten.
- Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppe bzw. Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Für die Essenslieferung ist ein ausgearbeitetes Hygienekonzept der Metzgerei vorhanden und kann jederzeit eingesehen werden.
- Bei der Essensausgabe achten die Mitarbeiter der OGS auf den erforderlichen Abstand zwischen den Kindern. Die Mitarbeiter der OGS tragen eine Maske und Einweghandschuhe.
- Gemeinsames Kochen in der OGS findet nicht statt. Aber zu Hause vorgekochte Speisen können vom Personal aufgewärmt werden.

9.3.11 Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Als zusätzlicher Schutz kann eine MNB getragen werden.

9.3.12 Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von externen Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 14). Auch für diese gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind

dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 - BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-) Wettbewerbe, Ausflüge) sind - soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar - zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z.B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist zusätzlich das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

9.3.13 Personen mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.
- Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert.

⇒ Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Soweit Lehrkräfte auf Grundlage eines (fach-)ärztlichen Attestes auch nach Prüfung eventueller besonderer Schutzmaßnahmen an der Schule vom Einsatz im Präsenzunterricht befreit sind, werden diesen von der Schulleitung Aufgaben zugeteilt, die keine Präsenz im Klassenzimmer erfordern.

Das gleiche gilt für schwangere Lehrkräfte, die weiterhin einem betrieblichen Beschäftigungsverbot unterliegen.

9.3.14 Wegeführung

- Kinder, die den Schulweg zu Fuß zurücklegen, sind angehalten, den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- Alle sich im Präsenzunterricht befindlichen Schüler müssen nach dem Eintreffen an der Schule sofort in die jeweiligen Klassenzimmer gehen. Dort haben sie umgehend ihren festgelegten Sitzplatz einzunehmen.
- Schüler, deren Lehrkraft morgens Aufsicht für den Eingangsbereich hat, sammeln sich in der Aula.
- Es ist dringend notwendig, dass Schüler, die zu Fuß oder mit dem Auto in die Schule kommen, frühestens 15min vor, jedoch rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn erscheinen. In der Aula ist morgens eine Aufsicht für den Eingang gewährleistet.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, sollte vor Schulbeginn und nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Bei Bedarf sollte dies durch den Sachaufwandsträger unterstützt werden.

9.3.15 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung, als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen - **auch in den Ferien** - der Schule und dem Gesundheitsamt zu melden.

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlichem Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und von den Eltern abgeholt und nach Hause geschickt.

⇒ **Hiervon kann im Bereich der Grundschulen abgewichen werden.**

Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 (siehe 9.3.1) diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.

- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 (siehe 9.3.1) erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentliches Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Tes-

tung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

- **Bei Stufe 3 (siehe 9.3.1) ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.**

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

aa) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf

- so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.
- Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

bb) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf,

- so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet.
- Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2m) unterbrechen.

cc) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

9.3.16 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

- Um Infektionsketten nachverfolgen zu können, werden im Windfang der Grund- und Mittelschule Schwarzenbach a.Wald im Eingangsbereich Zettel ausgelegt, in dem sich externe Besucher mit Datum, Beginn und Ende des Aufenthaltes, Name und Telefonnummer eintragen müssen. Außerdem werden die Besucher durch ein Hinweisschild dazu aufgefordert bei Betreten des Schulgebäudes die Hände zu desinfizieren.
- Die Corona-Warn-App kann einen zusätzlichen Beitrag bei der Eindämmung der Pandemie leisten. Schülerinnen und Schülern, die diese App installiert haben, wird gestattet, das Mobiltelefon auf dem Schulgelände und im Unterricht eingeschaltet zu lassen. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und in der Schultasche verbleiben.

⇒ Anderweitige außerunterrichtliche Nutzung von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien bleibt weiterhin untersagt - soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.

9.3.17 Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5m häufig nicht eingehalten werden.

Maßnahmen:

Außer der üblichen Erste- Hilfe-Materialien müssen

- geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasenschutz) sowie
- Einmalhandschuhe und
- eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation

im Notfallkoffer vorhanden sein.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien sind der Sicherheitsbeauftragte und der Hausmeister zuständig.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, unter Beachtung des Eigenschutzes und insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen, notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollten eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) angeraten.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

9.3.18 Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären. Das Hygienekonzept der Grund- und Mittelschule Schwarzenbach a.Wald muss von allen außerschulischen Nutzern (Vereine, VHS, Rotes Kreuz...) gelesen und mit Unterschrift die Einhaltung bestätigt werden.

9.3.19 Allgemeines

Der Sachaufwandsträger stellt Seifenspender, benötigtes Hände- und Flächendesinfektionsmittel und entsprechende Spender zur Verfügung.

Entsprechende Mund-Nasebedeckungen müssen von den Schülerinnen und Schülern selbst mitgebracht werden. Einige Einwegmasken für den Notfall sind vorrätig.

Zur Aufklärung der Schulfamilie werden Hinweisschilder zum Abstand, Fußbodenmarkierungen sowie Aufkleber und Plakate zum richtigen Händewaschen und der Husten-Nies-Etikette an allen wichtigen Stellen des Schulhauses angebracht.

Hygienebeauftragte der Grund- und Mittelschule Schwarzenbach am Wald sind Linda Müller und Michaela Kemnitzer.

Außerdem möchten wir daran erinnern, dass Corona-Erkrankungen bzw. Verdachtsfälle umgehend - auch in den Ferien - der Verwaltung der Grund- und Mittelschule Schwarzenbach a.Wald mitzuteilen sind.

Die Erziehungsberechtigten und das schulische Personal wurden per Mail über die Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln belehrt sowie den Ernst der Situation informiert. Außerschulische Nutzer erhalten das Hygienekonzept über den Sachaufwandsträger. Die entsprechende Empfangsbestätigung muss zeitnah vorgelegt werden.

Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Verhaltensregeln halten, werden vom Besuch der Schule (Präsenzunterricht, Offene Ganztagschule) ausgeschlossen.

Schwarzenbach a.Wald, den 21.09.2020

Die Schulleitung und das Team der Grund- und Mittelschule Schwarzenbach a.Wald

Claudia Priemer Michaela Kemnitzer Bernd Müller Linda Müller

EMPFANGSBESTÄTIGUNG - bitte ausdrucken!

Name des Schülers: _____

Klasse: _____

Außerschulische Nutzer: _____

Die Hygiene- und Verhaltensbestimmungen der Grund- und Mittelschule
Schwarzenbach a.Wald habe ich sorgfältig gelesen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erz. Berechtigte: _____